

Satzung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde über den Beirat für Naturschutz und die/den Kreisbeauftragte/Kreisbeauftragten für Naturschutz

Aufgrund des § 54 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 06.März 2007 (GVBl. Schl.-H. 2007, S. 136) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zusammensetzung

Der Beirat nach § 54 LNatSchG setzt sich aus bis zu 11 von der unteren Naturschutzbehörde berufenen Sachverständigen zusammen. In den Beirat sind Personen zu berufen, die im Naturschutz besonders fachkundig und erfahren sind.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die/der Kreisbeauftragte und der Beirat haben die untere Naturschutzbehörde in wichtigen Angelegenheiten des Naturschutzes durch Vorschläge und Anregungen zu unterstützen und fachlich zu beraten.

Zu diesem Zweck sind sie rechtzeitig zu unterrichten. Sie können Maßnahmen des Naturschutzes anregen und sind auf Verlangen zu hören. Sie sind in allen Fällen zu beteiligen, in denen auch Naturschutzvereine beteiligt werden.

Sie sollen durch ihre Vorschläge und Anregungen dazu beitragen, Fehlentwicklungen in Natur und Landschaft entgegenzuwirken und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vermitteln.

Die/der Kreisbeauftragte für Naturschutz und Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Die/ der Kreisbeauftragte unterstützt die untere Naturschutzbehörde und vermittelt zwischen der Behörde und Bürgerinnen und Bürgern.

§ 3

Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer des Beirates für Naturschutz beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der ersten Sitzung.

- (2) Nach Ablauf der Amtsdauer führt der Beirat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Beirates weiter.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden für die Amtsdauer des Beirates berufen.

§ 4

Ausscheiden und Abberufen von Beiratsmitgliedern

- (1) Beabsichtigt ein Mitglied aus dem Beirat auszuschcheiden, hat es dies der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Zugang der Mitteilung.
- (2) Mitglieder können nach § 98 Landesverwaltungsgesetz aus dem Beirat abberufen werden. Vor der Abberufung ist das betroffene Beiratsmitglied zu hören.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus oder wird es aus dem Beirat abberufen, kann von der unteren Naturschutzbehörde ein neues Mitglied nach §§ 1 und 3 für die restliche Amtsdauer des Beirates berufen werden.

§ 5

Sitzungen

- (1) Der Beirat wird zu seiner ersten Sitzung von der unteren Naturschutzbehörde einberufen und auf die nach §§ 95 und 96 Landesverwaltungsgesetz für ehrenamtliche Tätigkeit im Verwaltungsverfahren geltenden Grundsätze verpflichtet. Zu den weiteren Sitzungen wird der Beirat von der oder dem Vorsitzenden höchstens sechsmal im Kalenderjahr, mindestens aber einmal im halben Jahr einberufen.
- (2) Zu den Sitzungen des Beirates ist mindestens sieben Tage vorher schriftlich einzuladen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einladung erfolgt im Auftrage der oder des Vorsitzenden durch die untere Naturschutzbehörde.
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Der Beirat kann auf Antrag der/oder des Vorsitzenden oder eines Drittels der anwesenden Beiratsmitglieder nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die Teilnahme von Dritten an einer Sitzung zulassen, soweit dies sachdienlich ist und wichtige Gründe nicht entgegenstehen.
- (4) Die/der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (5) Die/der Vorsitzende muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn ein Mitglied oder die untere Naturschutzbehörde dies verlangt.
- (6) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen der oder des Vorsitzenden und der anwesenden Ausschussmitglieder und der Vertreter der unteren Naturschutzbehörde,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und, soweit eine Schriftführerin oder ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von dieser oder diesem zu unterzeichnen.

§ 6

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Beirat beschließt in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Beiratsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Ausschusses widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter der Wahl zu ziehende Los.

§ 7

Vorsitz

- (1) Die/der Vorsitzende des Beirates wird aus seiner Mitte gewählt. Sie/er wird von der unteren Naturschutzbehörde zur Kreisbeauftragten oder zum Kreisbeauftragten für Naturschutz bestellt.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter der oder des Vorsitzenden. Diese/dieser vertritt auch die Kreisbeauftragte oder den Kreisbeauftragten für Naturschutz.
- (3) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Im Verhinderungsfall führt ihr/sein Vertreter den Vorsitz.
- (4) Zu Beginn jeder Sitzung stellt die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Beirates fest.

§ 8

Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen im Sinne von § 5 Abs. 1 eine Entschädigung.
- (2) Die §§ 8 (Sitzungsgeld) und 9 (Fahrkosten) der Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entschädigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung finden entsprechend Anwendung.
- (3) Die/der Beauftragte für Naturschutz erhält eine Aufwandsentschädigung von höchstens 150,00 Euro/monatlich, die/der Vertreterin/Vertreter von höchstens 50,00 Euro/monatlich.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Kreisblatt in Kraft.

Rendsburg, den 11.03.2008

**Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat**

gez. Landrat

L a n d r a t